jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/19 94/05/0280

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §66 Abs4;
B-VG Art119a Abs5;

Rechtssatz

Infolge der bindenden Wirkung der Begründung eines auf Art 119a Abs 5 B-VG gestützten Bescheides kann der Fall eintreten, daß eine Partei, auf Grund deren Vorstellung ein Gemeinderatsbescheid aufgehoben wird, dessen ungeachtet durch diesen Bescheid in einem Recht verletzt wird, weil der Gemeinderat durch die dem Bescheid beigegebene Begründung in einer Weise gebunden werden kann, durch welche wiederum Rechte des Vorstellungswerbers verletzt werden (Hinweis E 7.2.1972, 985/71, VwSlg 8164 A/1972).

Diese Rechte können nur insoweit verletzt sein, als den Aufhebungsgründen des Bescheides für das fortgesetzte Verfahren bindende Wirkung zukommt (Hinweis E 17.12.1985, 85/05/0098). Keine die Aufhebung des Bescheides tragende Begründung, an welche die Baubehörden gebunden wären, stellen die nach den entscheidungswesentlichen Begründungsteilen von der Vorstellungsbehörde im Schlußsatz der "Vollständigkeit halber" vorgenommenen Sachverhaltsgrundlagen dar, sondern diese sind bloße, an die Baubehörden für das weitere Verfahren gerichtete, jedoch nicht bindende Hinweise (Hinweis Hauer, Der Nachbar im Baurecht, vierte Auflage, S 151).

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Gemeinderecht VorstellungBindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde ErsatzbescheidBegründung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050280.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at